

Ambulante Heilkur

Eine ambulante Heilkur ist unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

- Die ambulante Kurmaßnahme muss unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurorteverzeichnisses durchgeführt werden.
- 2. Die Beihilfenfestsetzungsstelle muss die Beihilfefähigkeit der ambulanten Kurmaßnahme vor Beginn der Maßnahme anerkannt haben (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e BVO).

Sie kann nur anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor der Stellung eines Antrags auf Genehmigung einer ambulanten Kur müssen Sie nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) BVO bereits drei Jahre beihilfeberechtigt gewesen sein (Wartezeit).
- Von Ihnen darf im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte ambulante Reha- oder Kurzmaßnahme, stationäre Reha-Maßnahme oder eine Maßnahme nach § 6a oder § 7 BVO durchgeführt worden sein (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b BVO). Von der Einhaltung dieser Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen für notwendig erachtet.
- Ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb einer ambulanten Kurmaßnahme sind wegen Ihrer erheblich beeinträchtigten Gesundheit nicht ausreichend (§ 7 Abs. 2 Buchstabe c BVO).
- Die medizinische Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme muss vor Beginn durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt werden (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d BVO).
- 3. Die Kurmaßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen worden sein.

4. Die ordnungsgemäße Durchführung der ambulanten Kurmaßnahme muss durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Was ist von Ihnen zu veranlassen?

Der formlose Antrag auf Genehmigung einer ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahme ist mit einem aussagekräftigen ärztlichen Attest, das auch die eingangs genannten Aussagen enthalten muss, bei der Beihilfestelle rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

Der Antrag sollte folgendes enthalten:

- Angaben zur / zum Beihilfeberechtigten
- Angaben zur Patientin / zum Patienten
- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigte Einrichtung

Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail Adresse

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat bereits im Rahmen der Verordnung überprüfbar zu begründen, warum die beantragte ambulante Kur nicht durch eine der oben genannten Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren hat die Amtsärztin oder der Amtsarzt die ärztlichen Ausführungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Zu einer ambulanten Heilkur kann für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage eine Beihilfe bewilligt werden; bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen einschließlich Reisetage.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) eine Verlängerung von bis zu 14 Kalendertagen verordnen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass,

1. ein entsprechendes Votum der Amtsärztin oder des Amtsarztes vorausgesetzt (nicht nach dem 63. Lebensjahr notwendig), die beihilfefähige ambulante Kur nur im Rahmen eines genehmigten Sonderururlaubs durchgeführt bzw. in der Regel <u>bei Lehrpersonen nur in der</u> unterrichtsfreien Zeit (Sommerferien) anerkannt werden kann. Außerhalb

- <u>der Sommerferien</u> ist eine Anerkennung nur in <u>dringenden medizinischen</u>

 <u>Ausnahmefällen</u> möglich, z.B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung

 (Anschlussheilbehandlung).
- 2. begründete ärztliche Atteste sowie amtsärztliche Gutachten ihre medizinische Notwendigkeit im Anerkennungsverfahren für Heilmaßnahmen verfehlt haben, wenn sie älter als sechs Monate sind.

Kosten

Folgende Aufwendungen sind beihilfefähig:

- ärztliche Leistungen,
- Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (bis zur Höhe der im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen aufgeführten Höchstbeträge)

Zu den Fahrtkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von **60 Euro täglich** gewährt. Die im Rahmen dieses Betrages entstandenen Kosten brauchen nicht durch Rechnungen und Belege nachgewiesen werden.

Der Zuschuss reduziert sich auf 40 € täglich, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren.

Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 € täglich.

Beihilfefähig sind ebenfalls die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sowie für den ärztlichen Schlussbericht.

Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, so sind diese Kosten beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar sind und die Fahrt im Krankenwagen ärztlich verordnet worden ist.

Setzen Sie sich bitte mit Ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung, um die Kostenerstattung im Vorfeld zu klären.

Abrechnung

Die Maßnahme ist mit einem Beihilfeantrag abzurechnen.

Dem Beihilfeantrag sind beizufügen



- der ärztliche Schlussbericht,
- alle Kostenbelege zu den oben genannten beihilfefähigen Aufwendungen,
- Erstattungsnachweis der Krankenversicherung.